

Zusammenarbeit der ONLINE Systemlogistik GmbH mit der Aktiv Assekuranz

Die Stückgutkooperation ONLINE Systemlogistik GmbH, Paderborn, hat sich für eine Zusammenarbeit mit der Aktiv Assekuranz (Duisburg und Hamburg) entschieden. In der ONLINE sind 61 mittelständische Speditionen in Deutschland und in einigen europäischen Nachbarländern organisiert. Ein mehrjähriger Vertrag wurde kürzlich unterzeichnet. Die Zusammenarbeit beginnt schon unterjährig zum 01.10.2004.

→ Ansprechpartner: Rudolf Nauschütt, Niederlassung Duisburg, Tel. 0203-57066-11

Montrealer Übereinkommen

Das Montrealer Übereinkommen (MC) als dem Warschauer Abkommen (WA) nachfolgendes Gesetz für die Haftung aufgrund von Schäden im internationalen Luftbeförderungsverkehr trat am 28.06.2004 in allen Staaten der Europäischen Union in Kraft.

→ Näheres hierzu finden Sie in der 3. Ausgabe unserer Aktiv Aktuell, die Mitte September erscheinen wird.

Aktiv AG Dienstleistungen und Beteiligungen erhält Auszeichnung

Die Auszeichnung **BAYERNS BEST 50** ehrt Unternehmen, die sich in den vergangenen Jahren als besonders wachstumsstark erwiesen haben und Umsatz sowie Zahl der Mitarbeiter überdurchschnittlich steigern konnten. Die Aktiv AG Dienstleistungen und Beteiligungen zählt zu den stolzen Preisträgern 2004.

→ Näheres hierzu finden Sie in der 3. Ausgabe unserer Aktiv Aktuell, die Mitte September erscheinen wird.

Versicherungen für die Flotte: Mit welchen Policen Fuhrparkmanager Risiken bedarfsgerecht abdecken.

Interessiert? Näheres hierzu finden Sie auf unseren Internetseiten www.aktiv-assekuranz.de unter der Rubrik „Aktuell/Presse“.

→ Quelle: Firmenauto Heft 06/2004

Informationen zu den Veranstaltungen der Aktiv Assekuranz Makler GmbH finden Sie auf unseren Internetseiten unter der Rubrik „Aktuell/Veranstaltungen“.

Keine Haftung bei Unfall zwischen Betrieb und Arbeitsstelle

Verunglückt ein Arbeitnehmer auf dem Weg zwischen dem Betrieb seines Arbeitsgebers und seinem eigentlichen Einsatzort, handelt es sich um einen innerbetrieblichen Vorgang, auf den die Grundsätze sogenannter Wegeunfälle nicht anzuwenden sind (Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 24.06.2004).

→ Quelle: VersicherungsJournal vom 08.07.2004